

Fortbildungspflicht

Erste Frist Mitte 2009

Bis zum 30. Juni 2009 müssen die vor dem 1. Juli 2004 in Sachsen zugelassenen Vertragsärzte gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) nachweisen, dass sie in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum ihrer Fortbildungspflicht nach § 95 d SGB V nachgekommen sind. Dieser Nachweis erfolgt mit dem Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer, das dem Arzt den Erwerb von 250 Fortbildungspunkten in diesem Zeitraum bescheinigt. „Ich glaube, dass die Konsequenzen aus dieser Regelung bei vielen noch nicht angekommen sind“, so der Präsident der Sächsischen Landesärztekammer, Herr Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze. Erfolgt dieser Nachweis nicht, soll den Ärzten das Honorar aus ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit zunächst um zehn Prozent, ab dem fünften auf den Stichtag folgenden Quartal um 25 Prozent gekürzt werden. Das Fortbildungszertifikat müssen Vertragsärzte in Sachsen bei der Sächsischen Landesärztekammer beantragen. Dies sollte möglichst zeitnah mit Erreichen von 250 Fortbildungspunkten erfolgen, da das Punkte-

konto mit Erteilung des Zertifikates geschlossen wird und ein neuer Sammelzeitraum beginnt. Eine Übernahme von Fortbildungspunkten in den neuen Sammelzeitraum ist gemäß der Verfahrensordnung zur Fortbildungszertifizierung ausgeschlossen. Mit Einführung der elektronischen Erfassung der Fortbildungspunkte auf dem Punktekonto im Jahr 2006 sind weitestgehend die Punkte ab diesem Zeitpunkt bereits auf dem Punktekonto gebucht. Hierzu ergänzend sollten bei Beantragung des Zertifikates lediglich noch nicht gebuchte Teilnahmebescheinigungen geltend gemacht werden. Den aktuellen Punktestand erhält jedes sächsische Kammermitglied über den Zugang zum Online-Punktekonto, wenn hierfür die Einwilligungserklärung gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer erteilt wurde. Die Sächsische Landesärztekammer und die KVS haben auf der Grundlage eines allgemeinen Datenabgleichs vereinbart, dass die KVS zum 1. Stichtag und zukünftig in regelmäßigen Abständen von der Sächsischen Landesärztekammer eine arztbezogene Information darüber erhält, ob der gesetzlich geforderte Nachweis durch den sächsischen Vertragsarzt zum jeweiligen Stichtag erbracht wurde. Damit entfällt für die sächsi-

schen Vertragsärzte, welche hierzu ihr Einverständnis gegenüber der KVS erteilt haben, die zusätzliche (getrennte) Nachweisführung gegenüber der KVS (veröffentlicht im „Arzteblatt Sachsen“, Heft 9/2008, Seite 469).

„Wer jetzt die erforderlichen Fortbildungspunkte noch nicht zusammen hat, sollte sich zügig darum kümmern“, betont Frau Dr. med. Katrin Bräutigam, Ärztliche Geschäftsführerin der Sächsischen Landesärztekammer. Diejenigen, die ihre Fortbildungspflicht bereits erfüllt haben, sollten rasch das Zertifikat bei der Sächsischen Landesärztekammer anfordern, um Bearbeitungsspitzen gegen Ende der Frist zu vermeiden. Die entsprechenden Antragsformulare können im Internet heruntergeladen werden. Für die zügige Bearbeitung der Anträge hat die Sächsische Landesärztekammer vorsorglich zusätzliches Personal eingeplant. Weitere Informationen dazu im Internet unter www.slaek.de, unter Telefon 0351 8267 329 oder per E-Mail an: fortbildung@slaek.de.